

- Von Inhaftierten vorgebrachte Anliegen sind unverzüglich dem Wachschichtleiter mitzuteilen;
- bei festgestellten Selbsttötungsversuchen oder Handlungen, die auf eine geplante Selbsttötung schließen lassen, hat der Posten unverzüglich den Wachschichtleiter zu benachrichtigen;
- die Bewegung von Inhaftierten auf den Stationen mit abzusichern;
- bei der Dienstdurchführung auf den Stationen ist auf unbedingte Einhaltung der Hausordnung durch die Inhaftierten zu achten. Bei Nichteinhaltung der Hausordnung trotz Belehrung ist eine schriftliche Meldung an den Leiter der Abteilung zu geben;
- die Wach- und Sicherungsposten erhalten keine Schlüssel, die das Öffnen von Verwahräumen oder Ausgängen im Verwahrhaus ermöglichen.

37.4. Der Wach- und Sicherungsposten hat das Betreten des Verwahrhauses nur zu gestatten:

- Den Dienstvorgesetzten,
- Personen, die durch den Leiter der Abteilung XIV begleitet werden,
- Angehörige der Diensteinheit zur unmittelbaren Dienstdurchführung,
- den Leiter und Stellvertreter der Untersuchungsabteilung,
- den Instruktoren und Kontrollbeauftragten der Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit,
- den für die Untersuchungshaftanstalt zuständigen aufsichtsführenden Staatsanwälten (ABSt.) in Begleitung des Leiters der Abteilung.